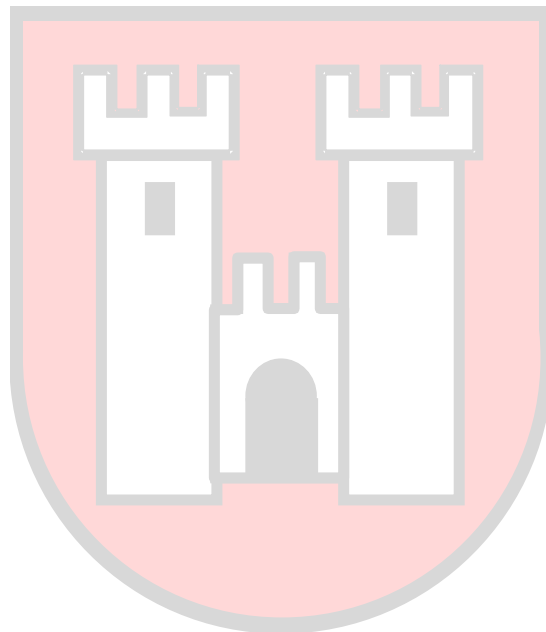


# Reglement Spezialfinanzierung Waldbewirtschaftung



7. Dezember 2006

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.  
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

## **Inhaltsverzeichnis**

Zweck .....	3
Äuffnung der Spezialfinanzierung.....	3
Entnahme aus der Spezialfinanzierung .....	3
Verzinsung.....	3
Inkrafttreten .....	3

## Die Einwohnergemeinde Wimmis

gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 und Art. 14 des Organisations- und Verwaltungsreglementes (OVR) der Einwohnergemeinde Wimmis vom 24. Februar 2000

beschliesst:

- Zweck **Art. 1** Die Spezialfinanzierung „Waldbewirtschaftung“ bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung der Bewirtschaftung der Gemeindewälder.
- Äuffnung der Spezialfinanzierung **Art. 2** <sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung wird am 1. Januar 2007 mit einem Betrag von Fr. 104'671.95 errichtet.
- <sup>2</sup> Die Mittel stammen aus folgenden auf den 1. Januar 2007 aufzuhenden gesetzlichen Spezialfinanzierungen:  
- 2280.06 Forstreservfonds Fr. 16'429.55  
- 2280.08 Übernutzungsfonds Fr. 88'242.40
- <sup>3</sup> Der Spezialfinanzierung kann maximal der jährliche Nettoertrag aus der Waldbewirtschaftung zugewiesen werden.
- <sup>4</sup> Über die Höhe des einzulegenden Betrages entscheidet jährlich der Gemeinderat.
- <sup>5</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung soll in der Regel dem einfachen bis doppelten Bruttojahresaufwand für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder entsprechen.
- Entnahme aus der Spezialfinanzierung **Art. 3** <sup>1</sup> Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung der Finanzierung von Verlusten der laufenden Rechnung und von Investitionen für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder.
- <sup>2</sup> Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Gemeinderat jährlich.
- Verzinsung **Art. 4** <sup>1</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
- Inkrafttreten **Art. 5** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

# Einwohnergemeinde Wimmis

---

## Genehmigung

Die Versammlung vom 7. Dezember 2006 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter::

Hans Laubscher

Beat Schneider

## Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 7. November bis am 7. Dezember 2006 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nrn. 43 und 44 vom 26.10. und 02.11.2006 bekannt.

Wimmis, 7. Dezember 2006

Der Gemeindeverwalter

Beat Schneider